

# ARTICUL,

wornach sich die anhero kommen-  
de und allhier aufhaltende Becker = Ge-  
sellen zu achten, wie solche bereits Anno 1617.  
aufgesetzt, hernach Anno 1647. wiederhohlet,

Und nunmehr mit

**S. S. Hochweisen Rathhs**

allhier

**Vorwissen und Einwilligung**  
anderweit erneuert und verbessert worden.



Gedruckt im Jahr 1759.



I.

**S**In jeder frembder Gesell, der anhero kömmet, soll den Herr Vater und die Frau Mutter um die Herberge bitten und ansprechen, auf des Herrn Vaters Befragen, wie er mit Nahmen heisse, woher er gebürtig, und wo er das Handwerk gelernet habe, deutlich antworten, auch sich sonst also aufführen, daß man erkennen kan, daß er das Becker-Handwerk ehrlich gelernet, und der Förderung würdig sey, wiedrigen Falls soll ihn der Herr Vater nicht beherbergen, bey Straffe 3. gl.

2.

Soll ein ieder sein Bündel und Behre dem Herrn Vater oder Frau Mutter aufzuheben geben, damit er nicht in Schaden komme.

3.

Soll ein ieder Becker-Geselle auf der Herberge sich fromm und Christlich verhalten, keine schandbare Worte, liederliche Reden, viel weniger aber Fluchen oder Gotteslästern von sich hören lassen, hiernächst an seinem Mit-Christen weder mit Unzüglichkeiten, noch Schmah-Worten, am wenigsten aber mit Schlägen sich vergreifen, oder soll gewärtig seyn, daß bey dem Stadt-Magistrat der Herr Vater es angebe, bey Straffe 6. gl.

4.

Welcher seinen Degen und Gewehre aus Leichtfertigkeit ausziehet, damit auf die Steine werfet, oder Luft-Streiche thut, derselbe soll billig in Straffe genommen werden; maßen keinem auch zu verstaten, daß er das Gewehr auf den Tisch lege, oder an die Wand henge, bey Straffe 3. gl.

5. Um

5.  
Um Geld in Karten oder mit Würffeln zu spielen, soll vom Herr Vater nicht geduldet noch zugelassen werden, weil mancher Zanck und Unheil daraus entsethet, bey Straffe 3. gl.

6.  
So haben auch die Gesellen sich des übermäßigen Truncks zu enthalten, sollen auch, weder in der Stadt noch Vorstädten, zu des Handwerks Beschimpfung, von Haus zu Hause betteln gehen, als welches ohnedem allhier verbotnen ist.

7.  
Es wird sich auch ein ieglicher wissen sauber und reinlich zu halten, und weder Scube und Kammer, noch Haus oder Boden, salb. ven. mit Speyen, Vomiren, oder gar seiner Nothdurfft zu verunreinigen, bey Straffe 3. gl.

8.  
Soll einer zu rechter Zeit um das Brüder-Bette bitten, um 7. Uhr, nachgehends aber um 8. Uhr sich zu Bette legen, und Morgens um 7. Uhr wieder aufstehen. Und wer mit ungewaschenen, bestaubeten und kotthigten Füßen sich ins Bette leget, soll gleichfalls zur Straffe gezogen werden mit 3. gl. Dahero auch

9.  
Keiner in Kleidern, Hemden und Strümpffen sich ins Bette legen, noch die Kleider daran hengen oder hinein stecken soll, damit das Bett-Gewand rein und sauber gehalten, und mit Ungezieffer nicht angestecket werde, bey Straffe 3. gl.

10.  
Ein iedweder Becker Geselle soll verbunden seyn, dem Herr Vater alle Nächte, ausgenommen der ersten, 3. Pfennige Schlaf-Geld zu entrichten. Welcher aber um Arbeit von einem Meister angesprochen wird, und nicht arbeiten will, dem soll, über 3 Tage auf der Herberge zu bleiben, nicht verstattet seyn, maßen auch derjenige, welcher des Sonntags auf der Herberge sich befindet, in die Kirche zu gehen, und den Gottes-Dienst zu leisten, schuldig ist, bey Straffe 3. gl.

11.  
Wird kein ehrlicher Gesell etwas aus der Herberge entwenden, und mit sich hinweg nehmen, auch

12. Beym

FK Ya 2556

12.

Beym Herr Vater und Fran Mutter ehelich Abschied nehmen, und vor die gute Herberge schuldigsten Danck sagen, keinesweges aber heimlich davon gehen.

13.

Da nun ein Becker-Geselle einen und den andern, so in vorgesezten Articulu enthalten ist, nicht nachkommen, oder sich sonst, wie einem Ehr liebenden und Christlichen Handwercks-Gesellen zukommet, nicht verhalten würde, derselbe soll nicht allein in des Handwercks Straffe, welche doch über 6. gl. nicht steigen soll, sondern auch nach Beschaffenheit und Grösse des Verbrechen, in der Obrigkeit Straffe verfallen seyn, die Handwercks Straffe auch zu des Handwercks Nutzen angewendet werden soll.

14.

Sollen die sogenannten Verateichnisse gänzlich abgethan seyn, diemeil öftters grosser Mißbrauch hierinnen vorgehet, so eben anzuführen nicht nöthig, bey Straffe 6. gl.

15.

Soll von den eingelauffenen Straff-Geldern die Helfte in eine Büchse gelegt, damit denen Krancken und Dürftigen was zu gute gethan werden kan, bey Straffe 6. gl.

Dessen zu Urkund diese Articul zu Pappier gebracht, und auf der Gesellen-Lade öffentlich angeschlagen, auch zugleich in der Meister- und Gesellen-Lade ein Exemplar beygelegt, sowohl des Handwercks Siegel hierzu untergedruckt worden. So geschehen zu Dresden, den 17. Jul. 1759.

Meister Johann Daniel Seyfferdt,

Ober-Ältester,

Meister Gottfried Hildebrandt,

Bey-Ältester,

Meister Johann Gottfried Ranscher,

Meister Johann Friedrich Schulze,

zur Zeit Beyseher,

Christoph Adam Zumppe,

als Altgeselle von Dresden.

Johann Michael Stölkel,

von Weissenfels, als Compagn.

71

# ARTICUL,

wornach sich die anhero kommen-  
de und allhier aufhaltende Becker = Ge-  
sellen zu achten, wie solche bereits Anno 1617.  
aufgesetzt, hernach Anno 1647. wiederhohlet,

Und nunmehr mit

**S. S. Hochweisen Raths**

allhier

**Vorwissen und Einwilligung**  
anderweit erneuert und verbessert worden.

